

Konzept des DSB zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt

„Gemeinsam sind wir stark“ - Das vorliegende Präventionskonzept wurde vom Präsidium des Deutschen Schützenbundes e.V. am 15.03.2019 verabschiedet und mit Beschluss in der Präsidiumssitzung am 12.11.2021 erweitert und den Vorgaben des DOSB-Stufenmodells angepasst.

Es kann als Vorlage für die Erarbeitung eigener Konzepte oder auch 1:1 in den Landesverbänden und Jugendorganisationen im DSB genutzt werden.

Die im DSB vereinigten Landesverbände und Jugendorganisationen möchten Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und in denen sie engagiert ihrer Sportbegeisterung nachkommen können. Mit dem vorliegenden Präventionskonzept will der Deutsche Schützenbund eine Kultur der Aufmerksamkeit schaffen, da dies die grundlegendste Art der Prävention darstellt.

1. Zielsetzung

Der DSB verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken. Der DSB setzt sich zum Ziel, eine Vermeidung von sexualisierten Übergriffen auf allen Ebenen der Verbandsstruktur zu ermöglichen. Daher sollen alle Mitgliedsorganisationen auf mögliche Gefahrenbilder aufmerksam gemacht werden, die im Schieß- und Bogensport möglich sind. Allen potentiellen TäterInnen soll es unmöglich oder ernstlich erschwert werden, innerhalb des DSB tätig zu werden.

Am Ende erhofft sich der DSB, dass alle Fälle von Gewalt, insbesondere sexualisierter Belästigung und Gewalt angesprochen werden und nicht in der Dunkelheit verschwinden, denn das würde nur die TäterInnen schützen. Ein Effekt dieses Präventionskonzepts muss sein, dass diese Art von Gewalt im Schieß- und Bogensport nahezu ausgeschlossen werden kann.

Mit unserem Präventionskonzept wollen wir im ersten Schritt alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen unseres Verbandes auf allen Ebenen für die Thematik sensibilisieren. Jeder im Verband ist für seinen Bereich verantwortlich, jede Form von physischer und psychischer Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird. Mit einem gestärkten Bewusstsein wird das eigene Verhalten hinterfragt und die Beobachtung des Verhaltens anderer Menschen um einen zusätzlichen sehr wichtigen Aspekt erweitert. Diese Sensibilisierung ist kein einmaliger Vorgang, sondern muss kontinuierlich betrieben und aktiv gefördert werden. Solange die Sensibilität in unserem Verband gewahrt bleibt, wird die ständige Aktualisierung aller Maßnahmen gesichert sein. Daher wird das Präsidium das Thema mindestens einmal im Jahr beraten.

2. Qualifizierung und Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Belästigung und Gewalt

Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlichen und hauptamtlichen TrainerInnen des Deutschen Schützenbundes. Ihre Handlungskompetenz können hauptberufliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Fortbildungen weiterentwickeln. Das bedeutet: das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Ausbildungsstruktur des DSB. Die Sensibilisierung für dieses Themenfeld ist hierbei besonders hervorzuheben.

Weiterhin wird allen Teilnehmern an Aus- und Fortbildungen entsprechendes Material zur Verfügung gestellt. Die Lehrgänge vermitteln ein Basiswissen zur Vorbeugung und Intervention, sowie die rechtlichen Grundlagen. Sie sollen für eine Achtsamkeit im Themenfeld sensibilisieren und eine Kultur des „Hinschauens“ fördern. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei der Vergabe neuer und bei der Verlängerung von bestehenden Lizenzen, die Unterzeichnung des Ehrenkodex vorgenommen wurde.

Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen haben eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Zum Zeichen der Ernsthaftigkeit der Thematik unterzeichnen zu Beginn ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie alle Honorarkräfte den Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Belästigung und Gewalt.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Verbands Kinder und Jugendliche betreuen oder AnsprechpartnerIn für den Bereich PSG sind, erfolgt bei (Neu-) Einstellungen und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Grundsätzlich ist beim DSB, aufgrund der rechtlichen Relevanz der Waffengesetzgebung Voraussetzung, dass beim Schießsport mit Kindern und Jugendlichen stets eine Person mit JugendBasisLizenz am Schießstand anwesend ist. Der Inhalt dieser Ausbildung bezieht sich auf einen altersgerechten Umgang mit unserem Sportgerät unter Berücksichtigung der Entwicklungsstadien von Heranwachsenden.

Diese Inhalte sind ebenfalls Inhalte der Trainer C Basis Ausbildung. Hier wird zur Lizenzierung auch die Unterzeichnung des Ehrenkodex vollzogen. Die Formulare werden in den Landesverbänden abgelegt und von den Geschäftsstellen der LV in Veasy (Lizenzverwaltungsprogramm des Deutschen Schützenbundes) per Datum eingetragen.

Die Präsentation „Sexuelle Belästigung und Gewalt“ wird in der Trainer B- und A- Ausbildung mit 2 LE vorgetragen und liegt den Landesverbänden für ihre Schulungszwecke ebenfalls vor. Hier werden Beispiele diskutiert, finden Sie die rechtlichen Verantwortlichkeiten, Lizenzentzug und Interventionshinweise, wie diese mit dem DOSB abgestimmt sind.

Alle unsere AusbilderInnen im DSB und seinen Landesverbänden sind entsprechend geschult und lizenziert. Für Trainerinnen und Trainer bieten wir noch die Zusatzqualifikation KiTrA (Kinder trainieren anders) an die auf den besonderen Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen im Schützenhaus abzielt.

Alle diese Ausbildungen sind im [DSB-Qualifizierungsplan](#) verbindlich festgeschrieben und vom DOSB genehmigt.

Darüber hinaus wurden alle Inhalte nach den Ergebnissen unserer Gewaltpräventionsstudie mit der Universität Würzburg angepasst und unter wissenschaftlicher Beratung mit neuen Inhalten zur Gewaltprävention aktualisiert.

Mit der Gesamtvorstandssitzung vom 10.11.2018 wurden offiziell die Qualifizierungsstrecken für KampfrichterInnen aufgenommen. Sie unterliegen damit aber auch den Rahmenrichtlinien des DOSB für den organisierten Sport in Deutschland.

3. Kontaktperson

Der DSB benennt eine Kontaktperson für Fragen zu sexualisierter Belästigung und Gewalt. Die Kontaktperson steht bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf an Fachberatungsstellen weiter. Die Kontaktperson verpflichtet sich zur Verschwiegenheit aller ihr zugetragenen Fälle.

Vorname: Astrid

Name: Harbeck

Anschrift: Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

E-Mail: harbeck@dsb.de

Telefon: 0611/46807412

4. „Und wenn doch“ - Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden)

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen sexueller Übergriffe oder gar konkrete Vorfälle sexualisierter Belästigung und Gewalt in Vereinen wie Institutionen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation.

Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potentiellen Täter oder die potentielle Täterin nicht leichtfertig anprangern.

Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder der Institution mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell soll jeder DSB-Verein gut auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen.

Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen muss dabei immer an oberster Stelle stehen.

Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das Gebot heißt „an erster Stelle Diskretion“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall, sowie die Involvierung von Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

a. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Aber, das Opfer ist zu schützen!

Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter oder die Täterin den Druck auf das Opfer erhöhen, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden, nicht gefunden werden können und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

b. Beobachtungsprotokoll

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Belästigung und Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und ihnen geglaubt wird.

Dokumentiert werden folgende Aspekte:

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Name, Alter, ...)

- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der Zeugen
- Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind / Jugendlichen
- Informationen über das Vorgefallene: Welche Formen von sexualisierter Belästigung und Gewalt sollen vorliegen (verbal, visuell mit Bildnachrichten, unangemessene Berührungen, Exhibitionismus, versuchter Geschlechtsverkehr, ungewollte Penetration, ...). Dazu gehören auch Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher (ist zu kennzeichnen) Inhalt der Information, ohne Interpretation und ohne Nachfrage. Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
- Angaben zur Übermittlung des Verdachts (schriftlich, persönlich oder anonym) und durch wen (Betroffene Person oder Zeugen)
- Klärung der nächsten Schritte: Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.
- Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.
- Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.
- Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
- Bei einem konkreten Verdacht, nimmt der Vorstand Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert.
- Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Hierfür wird ein „Opferanwalt“ beim „Weißen Ring“ erfragt.
- Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, in dem auf das laufende Verfahren verwiesen wird. So wird der „Gerüchteküche“ vorgebeugt.
- Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder

herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Bemühungen des Vorstands aussehen.

- Bei all dem werden auch die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

c. Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter Belästigung und Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Mit der lokalen Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Ein erfahrener Nebenklägervertreter könnte ein „Opferanwalt“ sein, wie sie in vielen Kommunen genannt werden.

Im „**Weißer Ring**“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“. **Telefon 116006** von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

d. Kommunikation im Verdachtsfall

Je nach internen Absprachemodalitäten informieren die benannten Ansprechpersonen den Vereinsvorstand bzw. die Vorsitzenden einer Institution.

Es ist empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereins bzw. der Institution zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren.

Die Information der Öffentlichkeit kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins/der Institution wieder herzustellen. Die Darstellung, wie interveniert wurde bzw. der Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt können hilfreich sein. Unter der Beachtung, dass jede bzw. jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können, sollte im Falle einer Pressemitteilung keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder einer Verdächtigten bzw. eines Verdächtigten führen könnten.

Der DSB verpflichtet sich jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – speziell sexualisierte Belästigung und Gewalt - zu prüfen und aufzuklären. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Im gesamten Prozess heißt das oberste Gebot „Diskretion“ aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern im Verdachtsfall.

Sollte sich die Person direkt an den Bundesverband gewandt haben, wird der Landesverband über den Verdachtsfall informiert, wobei in einem laufenden Verfahren die Anonymität der Beteiligten gewahrt wird.

5. Risikoanalyse

In jeder Sportart gibt es Situationen, die von Tätern genutzt werden können, um eine Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausüben zu können. In der folgenden Risikoanalyse sollen die Gefahrenfelder im Schieß- und Bogensport erläutert und in eine Bewertung der Gefahrenhöhe eingestuft werden.

a. Körperkontakt

Der körperliche Kontakt stellt im Schieß- und Bogensport eine immer wiederkehrende Situation dar. Dieser Körperkontakt kann als versuchter sexueller Kontakt interpretiert oder empfunden werden oder als potentielle Möglichkeit des Täters / der Täterin genutzt werden. Die dabei entstehenden Risiken sollen hier näher aufgegriffen werden.

- Hilfestellungen für die richtige Position am Schießstand beinhalten sehr oft eine körperliche Kontaktaufnahme.
- Beim Anlegen der Schießkleidung – hier speziell der Gewehrbereich – wird oft die Hilfe der TrainerInnen in Anspruch genommen. Hier kommt es unvermeidbar zu einer direkten Berührung.
- In jedem Sport gehören Rituale vor oder nach dem Wettkampf mittlerweile zum festen Ablauf. Diese können mit Körperkontakt verbunden sein.
- Das lockern der Muskulatur wird oft durch Massagen unterstützt und sind ohne direkten Körperkontakt nicht möglich.
- Nach dem Wettkampf wird durch Körperkontakt (Umarmung) oft Trost gespendet oder der Sieg gefeiert.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Körperkontakt	-gering, mittel, hoch	Begründung
Hilfestellungen, z.B. beim Erlernen der richtigen Stellung	mittel	Temporärer Körperkontakt
Hilfe beim Anlegen der Schießkleidung	mittel	Temporärer Körperkontakt
Rituale	gering	Punktuellder Körperkontakt

Körperliche Nähe bei Massagen und physiotherapeutischen Behandlungen	hoch	Unmittelbarer Körperkontakt
Emotionaler Körperkontakt nach dem Wettkampf	mittel/hoch	Vom temporären Kontakt (z.B. Handschütteln) bis intensiven Kontakt (z.B. Umarmungen) alles möglich .

b. Infrastruktur der Sportstätten

Die Infrastruktur im Schieß- und Bogensport bietet gewisse Möglichkeiten, die eine sexuelle Belästigung begünstigen oder auslösen können.

- Bei Wettkämpfen, Freizeiten und Lehrgängen übernachten SportlerInnen gemeinsam mit TrainerInnen und BetreuerInnen in denselben Hotels. Die räumliche Nähe erhöht hier das Risiko, da in den Abendstunden eine unbeobachtete Annäherung möglich sein könnte.
- In vielen Schießhallen stehen keine Umkleieräume zur Verfügung oder sind weit vom Schießstand entfernt. Daher erfolgt das Anlegen der Schießkleidung in der Halle. Heutzutage besitzt fast jede Person ein kamerafähiges Smartphone. Es besteht die Gefahr, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen in Unterwäsche aufgenommen werden und sogar elektronisch verbreitet werden können.
- Während der gemeinschaftlichen Anreise zu Wettkämpfen kann eine unbeobachtete Annäherung erfolgen.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Infrastruktur	-gering, mittel, hoch	Begründung
Räumliche Nähe und zeitintensive Zusammenkunft - Hohe Trainingshäufigkeit und Wettkämpfe im Spitzensport	hoch	Lange Dauer des Zusammenseins während des Wettkampfes oder der Fahrt
Fehlende Intimsphäre durch fehlende Infrastruktur	mittel	Umkleidekabinen sind nicht immer vorhanden oder werden nicht immer genutzt.
Handys und Kameras	hoch	Fotos und Videos während des Umziehens können schnell und unbemerkt in den modernen Medien verbreitet werden.

c. Abhängigkeit

Abhängigkeiten schaffen Situationen, in denen die TäterInnen sich vor „Anzeige“ des Übergriffs relativ sicher sein können. Außerdem handelt es sich bei den Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter durch diese Abhängigkeit eher um Langzeitbeziehungen, die für Außenstehende als vertraute Beziehung wirken, was vieles „entschuldigt“.

- Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen z. B. für die Nominierung einer Auswahlmannschaft trauen sich Sportlerinnen und Sportler nicht, Belästigungen beim Namen zu nennen.
- Die Beschuldigung eines Trainers bzw. einer Trainerin würde beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage stellen. Davor fürchten sich SportlerInnen häufig.
- Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.
- Im Spitzensport verbringen SportlerInnen und BetreuerInnen Woche für Woche viele Stunden beim Sport oder bei der An- und Abreise miteinander. Das verstärkt die Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff begünstigen.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Abhängigkeit	-gering, mittel, hoch	Begründung
TrainerInnen benennen die Mannschaft.	mittel	SportlerInnen schweigen aus Angst vor der Nichtnominierung.
Weit und breit gibt es keine Alternative zum/zur aktuellen TrainerIn.	mittel	SportlerInnen schweigen aus Angst vor der Gefahr, den einzigen Trainer zu verlieren.
Hierarchische Strukturen mit umfangreicher Entscheidungskompetenz.	mittel	Aus Angst vor dem/der alles allein entscheidenden TrainerIn schweigen SportlerInnen.
Im Spitzensport wird viel Zeit miteinander verbracht.	mittel	Zahl der Situationen, die Übergriffe ermöglichen ist recht hoch.
Abhängigkeit verschleiert / verdeckt Übergriffe.	mittel	Außenstehende erkennen wegen der engen Beziehung die Übergriffe nicht oder „entschuldigen“ sie.

6. Maßnahmen und Verhaltensregeln im Schieß- und Bogensport zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen BetreuerInnen bzw. SportlerInnen durchführen lassen und Zustimmung der Sportlerinnen und Sportler einholen. Genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.

- Rituale („Siegesjubiläum“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) im Vorfeld mit SportlerInnen abstimmen, auch bei der Vereinbarung dieser Rituale keinen Druck ausüben.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen auf gleichgeschlechtliche Therapeuten achten.
- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen BetreuerInnen und SportlerInnen entstehen können.
- Bei mehrtägigen Trainings-/Wettkampfaufenthalten auf getrennte Schlafstätten der SportlerInnen und Sportler achten und regelmäßig überprüfen.
- Getrennte Umkleiden bereitstellen.
- Umkleiden werden von ÜbungsleiterInnen grundsätzlich nicht betreten, wenn doch die Notwendigkeit besteht, nie alleine.
- ÜbungsleiterInnen duschen nicht mit Jugendlichen.
- In Schießständen Vorkehrungen treffen, damit sich die SportlerInnen in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können, insbesondere dann nötig, wenn keine ausgewiesenen Umkleidemöglichkeiten bestehen.
- AnsprechpartnerInnen benennen.
- Im Sanitärbereich / Physiobereich / Umkleiden ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.
- Aufsichtspflicht beachten.
- ÜbungsleiterInnen/BetreuerInnen übernachten getrennt von Jugendlichen.
- Einzeltraining (bei den Eltern) ankündigen.
- Vier-Augen-Prinzip einhalten.
- MitarbeiterInnen gezielt auswählen und beim vorherigen Verein nachfragen, um somit „Täterhopping“ zu erschweren.
- Eltern bei der Organisation / Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbeziehen.

- Möglichst nachvollziehbare und messbare Gründe für Nominierungen zu Wettkämpfen festlegen (erzielte Ergebnisse). Offene, transparente und überprüfbare Entscheidungen schaffen.

7. Strategie des DSB zur Prävention

a. Überarbeitung der Regelwerke

Der Deutsche Schützenbund hat in § 3 seiner Satzung, in der die Tätigkeitsgrundsätze der Mitglieder beschrieben werden, in Absatz 2 hierzu ausgeführt: „Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.“

In seiner Delegiertenversammlung im April 2019 hat er diesen Ausführungen einen neuen Absatz 3 nachgestellt, in dem er diese Positionierung hinsichtlich der sexualisierten Gewalt noch deutlicher zum Ausdruck bringt: „Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.“

Weitere Konsequenzen ergeben sich möglicherweise aus der DSB-Rechtsordnung.

Den DSB-Ehrenkodex unterschreiben unter anderem alle Absolventen von DSB-Lizenzbildungen. Außerdem wird der Ehrenkodex von allen hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Deutschen Schützenbundes bei Vertragsabschluss unterzeichnet. Auch alle Lizenzinhaber müssen sich vor der Lizenzabgabe schriftlich zur Beachtung des Ehrenkodex verpflichten.

b. Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

In allen Lizenzbildungen ist das Thema mit 2 - 8 Unterrichtseinheiten integriert. Darüber hinaus wird das Thema in regelmäßigen Abständen in Fortbildungsveranstaltungen im Breiten- sowie im Leistungssport aufgegriffen.

Alle ausgebildeten TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen sind dazu verpflichtet den DSB-Ehrenkodex zu unterschreiben. Bei Nichtunterzeichnung wird keine Lizenz ausgestellt bzw. verlängert.

Bei Jugendlizenzen wird gemäß § 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII bzw. § 30a BZRG verfahren. Hier muss bei Ersterteilung und Verlängerung der Lizenz ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

c. Lizenzentzug

Verstöße gegen die Vorgaben des DSB-Ehrenkodex bzw. der § 3 der DSB-Satzung festgehaltenen Grundsätze können mit den Sanktionen des § 16 DSB-Satzung geahndet werden. Diese ermöglichen u.a. den Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiter* innen, Trainer* innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter* innen.

d. Öffentlichkeitsarbeit

Unter themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit zur sexualisierten Belästigung und Gewalt versteht der Deutsche Schützenbund in erster Linie die Information und Beratung der Verbandsmitglieder und VerbandsmitarbeiterInnen sowie unserer Untergliederungen. Ausdrücklich sollen auch die Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern wissen, dass der Verband dieses Thema sehr ernst nimmt. Dabei gilt es, ebenso das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander zu beachten.

Auf unserer Homepage präsentieren wir selbstverständlich unser Präventionskonzept und heben unsere Ansprechpartner heraus. Als Downloads halten wir eine Reihe von Materialien bereit, die Bezug zum Thema haben. Geeignete Links führen zu kompetenten Stellen, die sich dem Thema widmen und weitere Hilfestellungen leisten können.

Verabschiedet durch das Präsidium des Deutschen Schützenbundes am 11.03.2022 in Wiesbaden.